

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**Organisation der Bundesrechtspflege.
Organisation judiciaire fédérale.**

Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles.

59. Urtheil vom 27. Mai 1876 in Sachen Buff.

A. Joh. Buff von Urnäsch wurde im Jahre 1866 vom Kantonsgerichte St. Gallen wegen Diebstahls und Bannbruchs im Rückfall zu Zuchthaus und lebenslänglicher Verweisung aus dem Kanton St. Gallen verurtheilt und diese letztere Strafe im Jahre 1872 vom gleichen Gerichte bestätigt.

B. Unterm 19. Januar l. J. neuerdings im Gebiete des Kantons St. Gallen betroffen und wegen Bannbruchs gemäß Art. 161 des st. gallischen St. G. B. dem Kantonsgerichte zur Beurtheilung überwiesen, sprach dasselbe den Buff frei, gestützt auf die Art. 44 und 60 der Bundesverfassung und das bundesgerichtliche Urtheil vom 5. November v. J. in Sachen Bernasconi *), wonach die Landesverweisung eines Schweizerbürgers nicht mehr zulässig sei und daher der Bannbruch nicht mehr als eine strafbare Handlung betrachtet werden könne.

C. Auf die Beschwerde des st. gallischen Regierungsrathes wurde jedoch das kantonsgerichtliche Urtheil vom dortigen Kassationsgerichte unterm 25. Februar d. J. vernichtet und der Fall zu neuer Beurtheilung an ein anderes Kantonsgericht gewiesen, da, wie in der Begründung des Kassationsgerichtlichen Urtheils gesagt ist, aus Art. 44 und 60 der Bundesverfassung

*) S. Bd. I S. 261 ff.

nicht gefolgert werden könne, daß Schweizerbürger aus einem Kantone, in welchem sie nicht verbürgert seien, nicht ausgewiesen werden dürfen, und daher das kantonsgerichtliche Urtheil die Art. 10 und 161 des st. gallischen St. G. B. verlege.

D. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich der öffentliche Bertheidiger des Kantons St. Gallen Namens des Joh. Buff beim Bundesgerichte und verlangte, daß derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werde. Zur Begründung dieser Beschwerde berief Rekurrent sich hauptsächlich auf das erwähnte bundesgerichtliche Urtheil vom 5. November vor. J., welches die Art. 44 und 60 der Bundesverfassung dahin interpretirt habe, daß die Verbannung eines Schweizerbürgers aus einem Kantone unstatthaft sei.

E. Die Regierung des Kantons St. Gallen trug in ihrer Bernehmlassung darauf an, daß dem Rekurrenten vorderhand der Access verweigert, eventuell der Rekurs als unbegründet abgewiesen werde, indem sie zur Rechtfertigung des ersten Vorgehrens anführte:

1. Rekurrent habe bei Konstituierung des in Art. 189 der st. gallischen St. P. O. vorgesehenen außerordentlichen Kantonsgerichtes mitgewirkt, ohne Einsprache oder einen Vorbehalt einzulegen, und damit faktisch anerkannt, daß das für den Straffall Buff besonders konstituirte Gericht zunächst spruchberechtigt sei. Derselbe müsse daher dieses Gericht sprechen lassen, ehe er berechtigt sei, den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen.

2. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sei das Recht der Beschwerde an die Voraussetzung geknüpft, daß die Beschwerde gegen Verfügungen kantonalen Behörden gerichtet sei. Vom Standpunkte des Strafrechtes aus könnte unter einer solchen Verfügung nichts anderes verstanden werden, als ein wirkliches Urtheil über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Der angefochtene Kassationsentscheid qualifizire sich aber nicht zu einem Strafurtheil gegen den Rekurrenten, sondern hebe einfach das kantonsgerichtliche Urtheil auf und weise den Fall zu neuer Beur-

theilung zurück, so daß die Rechtsituation gegenwärtig gerade so sei, wie wenn in Sachen kein Urtheil des Kantonsgerichtes existiren würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kassationsbehörde des Kantons St. Gallen hat das den Joh. Buff freisprechende Urtheil des dortigen Kantonsgerichtes deshalb vernichtet, weil dasselbe einen Einbruch in die Art. 10 und 161 des st. gallischen Strafgesetzbuches, wonach die Landesverweisung von Schweizerbürgern als zulässige Strafe erklärt und die Uebertretung derselben mit Strafe bedroht ist, enthalte, beziehungsweise die Ansicht des Kantonsgerichtes, daß jene Gesetzesbestimmungen mit den Art. 44 und 60 der Bundesverfassung in Widerspruch stehen und daher nicht mehr anwendbar seien, nicht als richtig sich herausstelle.

2. Allein die Rechtskraft dieses Kassationserkenntnisses ist beschränkt auf die Vernichtung des kantonsgerichtlichen Urtheils; dasselbe enthält weder ausdrücklich noch implicite eine Entscheidung des Straffalles selbst, sondern es fällt die letztere ausschließlich dem hiezu besonders konstituirten Kantonsgerichte zu, so zwar, daß letzteres bei Beurtheilung des Falles vollständig unabhängig und insbesondere nicht an die im Kassationsentscheide enthaltene Interpretation der Bundesverfassung gebunden ist.

3. Hiernach liegt zur Zeit ein Erkenntniß der st. gallischen Gerichte über die Zulässigkeit der Verweisung von kantonsfremden Schweizerbürgern nicht vor, sondern ist Rekurrent lediglich in den Anklagezustand, mit dessen Erkennung er resp. sein Vertheidiger sich s. Z. ausdrücklich einverstanden erklärt haben, zurückversetzt worden und muß daher die Beschwerde als unstatthaft resp. verfrüht zurückgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.



Concordate. — Concordats.

Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln.

Détermination et garantie des vices redhibitoires du bétail.

60. Urtheil vom 8. April 1876 in Sachen Wig.

A. Mit Eingabe vom 20. Februar d. J. beschwerte sich Karl Wig in Basel über ein vom Appellationsgerichte Basel unterm 6. Januar d. J. in Sachen seiner, als Kläger, gegen C. von Gilmann in Basel, als Beklagten, betreffend Aufhebung eines Pferdekaufes erlassenes Urtheil, indem er behauptete, dasselbe verlege das Konkordat über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 16. August 1853.

Dabei erklärte Rekurrent selbst, daß beide Parteien Einwohner von Basel seien und das Pferd, über welches gestritten werde, schon zur Zeit des Kaufes in Basel sich befunden habe. Gleichwohl hielt derselbe die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der Beschwerde für begründet, gestützt auf Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung, welcher das Rekursrecht nicht von der beschränkenden Voraussetzung abhängig mache, daß die Konkordatsverletzung in einem andern Kanton stattgefunden habe, und weil das hier in Frage kommende Konkordat bezwecke, im Konkordatsgebiete einheitliches Recht zu schaffen.

B. Der Rekursbeklagte beantragte unter Berufung auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 27. November 1875 in Sachen Hoffmann gegen Stucki, daß das Bundesgericht sich inkompetent erkläre, da der gegenwärtige Fall ganz gleich liege.